S 5 AS 1821/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 1821/18
Datum	06.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 224/21
Datum	15.06.2021

3. Instanz

Datum	24.01.2022

Es wird festgestellt, dass das Verfahren L 2 AS 701/20 durch RÃ¼cknahme der Klage beendet ist.

AuÃergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen

Â

Tatbestand:

Unter den Beteiligten ist streitig, ob der Rechtsstreit durch RÃ¼cknahmefiktion in der Berufungsinstanz beendet worden ist.

In dem zu Grunde liegenden Verfahren hat sich die am 00.00.1993 geborene KlÃ¤gerin mit der am 26.04.2018 bei dem Sozialgericht KÃ¶ln erhobenen Klage gegen die Versagung der von ihr im Oktober 2017 beantragten Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) wegen fehlender Mitwirkung durch Bescheid vom 05.02.2018 und

Widerspruchsbescheid vom 09.03.2018 sowie gegen die spÃ¤tere Ablehnung des Leistungsantrags wegen nicht nachgewiesener HilfebedÃ¼rftigkeit (Bescheid vom 19.06.2018, Widerspruchsbescheid vom 01.08.2018) gewandt und einen zusÃ¤tzlich Anspruch auf Zusicherung von Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 5 SGB II geltend gemacht. Die Klage hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 06.04.2020 abgewiesen.

Gegen diesen Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 05.05.2020 Berufung (Az. L 2 AS 701/20) eingelegt. Mit VerfÃ¼gung vom 04.06.2020 hat der Berichterstatter des Senats der KlÃ¤gerin rechtliche Hinweise erteilt und sie aufgefordert, binnen einer bis zum 01.07.2020 gesetzten Frist bestimmte Angaben zu machen (unter anderem darÃ¼ber, wovon sie seit Antragstellung ihren Lebensunterhalt bestritten hat) und nÃ¤her bezeichnete Unterlagen zur KlÃ¤rung ihrer BedÃ¼rftigkeit im Sinne des SGB II (unter anderem AuszÃ¼ge der Konten ihrer Eltern) zum Verfahren zu reichen. Nachdem eine Reaktion darauf nicht erfolgte, hat das Gericht die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 19.08.2020 aufgefordert, das Verfahren zu betreiben. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Klage als zurÃ¼ckgenommen gilt, wenn das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts lÃ¤nger als drei Monate ab Zugang der Aufforderung nicht betrieben wird. Die Betreibensaufforderung ist dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 22.09.2020 mit Zustellungsurkunde zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 17.11.2020 hat der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin die Ablehnung und AusschlieÃung des Berichterstatters gemÃ¤Ã Â§ 60 SGG beantragt, weil dieser nicht hinreichend neutral sei, um das Verfahren weiterfÃ¼hren zu kÃ¶nnen. FÃ¼r den relevanten PrÃ¼fungszeitraum habe die KlÃ¤gerin vorgetragen, von der Hand in den Mund gelebt zu haben. Dies sei aktenkundig und hÃ¤tte dem abzulehnen Richter auffallen mÃ¼ssen. Der KlÃ¤gerin sei nicht zuzumuten, Beweismittel beizubringen, welche die Rechtsansichten der Gegenseite stÃ¼tzten. Wegen des verfolgten Anspruchs auf Zusicherung nach Â§ 22 Abs. 5 SGB II sei entscheidend, ob die KlÃ¤gerin diesen im Zeitpunkt der Antragstellung gehabt habe.

Mit Beschluss vom 17.12.2020 hat der Senat, ohne Mitwirkung des vom Ablehnungsgesuch betroffenen Berichterstatters, den Befangenheitsantrag zurÃ¼ckgewiesen.

ErklÃ¤rungen zu den in der Betreibensaufforderung bzw. in dem darin in Bezug genommenen Anschreiben des Gerichts, an die KlÃ¤gerin gerichteten Fragen und auch die Ãbersendung der von ihr erbetenen Nachweise Ã¼ber BedÃ¼rftigkeit erfolgten von Seiten der KlÃ¤gerin nicht. Mit VerfÃ¼gung vom 23.12.2020 hat das Gericht das Verfahren als durch RÃ¼cknahme der Klage beendet ausgetragen.

Dagegen wendet sich die KlÃ¤gerin mit Eingabe vom 29.01.2021. Sie ist der Auffassung, das Verfahren sei nicht durch die Fiktion einer KlagerÃ¼cknahme beendet worden; die Berufung sei mithin weiterhin anhÃ¤ngig. Auch seien die GrÃ¼nde fÃ¼r die Entscheidung des Gerichts zur Richterablehnung nicht nachvollziehbar. Sie beantrage deswegen die Fortsetzung des Verfahrens und fÃ¼r

den Fall, dass das Gericht anderer Auffassung sein sollte, bitte sie um ein Urteil in der Sache.

Der Senat hat das Verfahren unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens fortgesetzt.

Nach Lage der Akten beantragt die KlÃ¤gerin,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 06.04.2020 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 05.02.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2018 sowie des Bescheides vom 19.06.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.08.2018 zu verurteilen, ihr Arbeitslosengeld II vom 23.10.2017 an in gesetzlicher HÃ¶he Â zu gewÃ¤hren sowie ihr eine Zusicherung fÃ¼r Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Zeit nach einem Umzug zu erteilen.

Der Beklagte und die Beigeladene haben im fortgesetzten Verfahren keinen Antrag gestellt.

Die Gerichtsakten zu den Verfahren S 5 AS 1821/18, L 2 AS 701/20 und L 2 AS 224/21 haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte ohne Teilnahme der Beteiligten an der mÃ¼ndlichen Verhandlung durch Urteil entscheiden. Die KlÃ¤gerin und die Beigeladene sind in den ihnen zugestellten Terminsmitteilungen auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden. Der Beklagte und der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin haben sich ausweislich der in den Gerichtsakten befindlichen Telefonvermerke vom 15.06.2021 ebenfalls mit dieser Vorgehensweise ausdrÃ¼cklich einverstanden erklÃ¤rt.

Eine Sachentscheidung darÃ¼ber, ob die von der KlÃ¤gerin im Verfahren erhobenen AnsprÃ¼che bestehen, konnte nicht ergehen, weil der Rechtsstreit durch KlagerÃ¼cknahme beendet ist. Besteht Streit Ã¼ber die Wirksamkeit einer verfahrenserledigenden ErklÃ¤rung ist das Verfahren fortzusetzen. Bejaht das Gericht eine KlagerÃ¼cknahme, stellt es dies durch Endentscheidung fest. Verneint das Gericht eine KlagerÃ¼cknahme oder hÃ¤lt es sie fÃ¼r unwirksam, entscheidet es in der Sache (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer,/Schmidt, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2020, Â§ 102 Rn. 12). Eine Sachentscheidung konnte hier im fortgesetzten Verfahren nicht mehr ergehen, weil der Rechtsstreit als durch KlagerÃ¼cknahme erledigt gilt.

Von der KlÃ¤gerin ist zwar eine KlagerÃ¼cknahme nicht erklÃ¤rt worden, die von ihr erhobene Klage gilt aber als zurÃ¼ckgenommen. GemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 2 S. 1 SGG gilt die Klage als zurÃ¼ckgenommen, wenn von KlÃ¤gerseite das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts lÃ¤nger als drei Monate nicht betreiben wird. Mit

der Aufforderung zum Betreiben des Verfahrens ist Â auf die Folgen des Nichtbetreibens einer Klage hinzuweisen (Â§ 102 Abs. 2 S. 3 SGG). Die Voraussetzungen dafÃ¼r, dass die von der KlÃ¤gerin am 26.04.2018 bei dem Sozialgericht KÃ¶ln erhobene Klage als zurÃ¼ckgenommen gilt, liegen vor.

Die KlÃ¤gerin ist wirksam unter Fristsetzung und unter Hinweis auf die Folgen des Nichtbetreibens aufgefordert worden, das Verfahren zu betreiben. Formelle Bedenken bestehen insoweit nicht. Die in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 01.07.2010 zum Az. B 13 R 58/09 R zu Rn. 48 ff. der Wiedergabe bei juris, sowie Urteil vom 04.04.2017, Az. B 4 AS 2/16 R zu Rn. 23 der Wiedergabe bei juris) herausgearbeiteten Voraussetzungen fÃ¼r eine wirksame Aufforderung sind erfÃ¼llt. Die Betreibensaufforderung ist vom Richter verfÃ¼gt und mit dem Namen (und nicht lediglich mit einer Paraphe) unterzeichnet worden. In dem daraufhin erstellten und dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin zugestellten Schreiben wird der Richter (ebenfalls mit vollem Namen) als Urheber der ErklÃ¤rung des Gerichts ausgewiesen. Damit musste dem EmpfÃ¤nger des Schreibens bewusst sein, dass es sich bei dem unterzeichneten Text nicht lediglich um einen Entwurf oder um ein Routine- bzw. Formschreiben der GeschÃ¤ftsstelle des Gerichts handelt und deshalb von einer Wichtigkeit fÃ¼r das Verfahren auszugehen ist. Die Betreibensaufforderung ist eine prozessleitende VerfÃ¼gung und ergeht nicht in Form eines Beschlusses. Innerhalb des SpruchkÃ¶rpers ist dafÃ¼r der Vorsitzende oder, sofern ein Berichterstatter bestellt ist, dieser fÃ¼r prozessleitende VerfÃ¼gungen zustÃ¤ndig (Â§ 155 i.V.m. Â§ 106 SGG).

Die Betreibensaufforderung hat die Fiktion einer KlagerÃ¼cknahme ausgelÃ¶st, weil das Verfahren innerhalb der genannten Frist von der KlÃ¤gerin nicht betrieben worden ist. Die Einreichung des Ablehnungsgesuchs war dafÃ¼r nicht ausreichend. Ein Betreiben im Sinne von Â§ 102 Abs. 2 S. 1 SGG liegt nur dann vor, wenn ein Vortrag zur Sache erfolgt. Dies ist hier jedoch nicht geschehen. Die fÃ¼r das Verfahren erforderlichen weiterfÃ¼hrenden Angaben der KlÃ¤gerin zum Sachverhalt sind ebenso unterblieben wie die Einreichung von Belegen zum Nachweis der BedÃ¼rftigkeit. Die BegrÃ¼ndung zum Antrag auf Ablehnung des Berichterstatters diente auch einem gÃ¤nzlich anderen Zweck. Sie war auf Ausschluss eines Richters aber nicht auf Darlegung oder Nachweis von anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen gerichtet.

Es bestanden im konkreten Einzelfall zudem hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses an der FortfÃ¼hrung des Verfahrens. In Bezug auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts folgt dies schon aus dem prozessualen und auch aus dem vorprozessualen Verhalten der KlÃ¤gerin. Sie hat zwar wiederholt geltend gemacht, ohne finanzielle Mittel und deshalb dringend auf Grundsicherungsleistungen angewiesen zu sein, gleichzeitig aber das Verfahren nicht bzw.(anfÃ¤nglich) nur Ã¤uÃerst schleppend betrieben. Dies ist nicht nachvollziehbar, denn wer geltend macht, auf die GewÃ¤hrung existenzsichernder Leistungen angewiesen zu sein, von dem ist zu erwarten, dass er alles in seiner Macht Stehende unternimmt, diese Mittel mÃ¶glichst schnell zu erhalten, um damit die geltend gemachte finanziellen Notlage unverzÃ¼glich Ã¼berwinden zu kÃ¶nnen. Von der KlÃ¤gerin ist auch in keiner Weise dargelegt worden, wovon sie in

der Zeit seit der nunmehr deutlich Ã¼ber vier Jahre zurÃ¼ckliegenden Antragstellung ihren Lebensunterhalt bestritten hat. Ihre Einlassung, ihr sei nicht zuzumuten, Beweismittel beizubringen, die die Rechtsansichten der Gegenseite stÃ¼tzten, legt nahe, dass sie Ã¼ber ausreichende finanzielle Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfÃ¼gte und aus diesem Grunde das Interesse an der FortfÃ¼hrung des Verfahrens verloren hat. Gleiches gilt insbesondere auch fÃ¼r den von ihr aufrecht erhaltenen Antrag auf Erteilung einer Zusicherung gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 5 SGB II. Die in dieser Rechtsvorschrift enthaltene Sonderregelung fÃ¼r Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet auf die KlÃ¤gerin seit Mai 2018 keine Anwendung mehr, sodass dieses Antragsbegehren ersichtlich ins Leere geht. Angaben darÃ¼ber, ob und gegebenenfalls wann sie die elterliche Wohnung verlassen hat, wurden von der KlÃ¤gerin ebenfalls nicht gemacht. Auch dieses prozessuale Verhalten ist ein gewichtiger Hinweis fÃ¼r einen Wegfall des Interesses an der FortfÃ¼hrung des Verfahrens.

Die weiteren Voraussetzungen fÃ¼r den Eintritt der KlagerÃ¼cknahmefiktion liegen ebenfalls vor. Die Fiktion der KlagerÃ¼cknahme im Sinne von Â§ 102 Abs. 2 S. 1 SGG kann noch im Berufungsverfahren eintreten. Dies folgt aus Â§ 102 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Â§ 102 Abs. 1 S. 1 SGG. Ist eine KlagerÃ¼cknahme noch im Berufungsverfahren mÃ¶glich, ist kein Grund dafÃ¼r ersichtlich, weshalb die Fiktion der RÃ¼cknahme der Klage bei Wegfall des Rechtsschutzinteresses nicht auch im Berufungsverfahren eingreifen kÃ¶nnte (so auch das Bundessozialgericht im bereits benannten Urteil vom 01.07.2010 zu den Rn. 35 ff. der Wiedergabe bei juris). Der Eintritt der KlagerÃ¼cknahmefiktion setzt schlieÃlich nicht eine nach auÃen gerichteten Entscheidung des Gerichts durch Urteil oder Beschluss voraus (Bundessozialgericht, Beschluss vom 20.05.2019 zum Aktenzeichen B 14 AS 66/18 B, zur Rn. 6 bei juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, bestehen nicht.

Â

Erstellt am: 29.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024